

Prozessvollmacht

**Rechtsanwaltsozietät
Post und Giese**
Kanalstr.16
19288 Ludwigslust

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an eine Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG, bitte ich, diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Wird in Sachen _____

wegen _____

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsansprüchen;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgenrechtsverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Besondere Hinweise !

Ich bin / wir sind gem. § 49 b Abs. 5 BRAO vor der Unterzeichnung darüber belehrt worden, dass sich die Gebühren für die anwaltliche Vergütungsberechnung ausschließlich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richten und dafür in der Regel die Festsetzung durch das Gericht für jede Instanz gesondert maßgebend ist.

Ich bin / wir sind darauf hingewiesen worden, dass bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe das Gericht bei maßgeblicher Veränderung der Vermögensverhältnisse innerhalb von vier Jahren – auch ratenweise – die Rückzahlung der Rechtsanwaltsvergütung an die Staatskasse anordnen kann.

In sozialrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr des Rechtsanwalts nach Beitragsrahmengebühren berechnet (gilt nur für Personen i.S. § 183 SGG).

In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind die Kosten, die durch außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte entstehen, von der Partei selbst zu tragen, auch wenn es nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

(Datum, Unterschrift)